

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 203/2012

vom 26. Oktober 2012

zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

Artikel 2

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

Der Wortlaut der Entscheidung 2009/10/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2009/10/EG der Kommission vom 2. Dezember 2008 zur Festlegung eines Meldevordrucks für schwere Unfälle gemäß der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 23aa (Entscheidung 2002/605/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 2012.

„23ab. **32009 D 0010**: Entscheidung 2009/10/EG der Kommission vom 2. Dezember 2008 zur Festlegung eines Meldevordrucks für schwere Unfälle gemäß der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 6 vom 10.1.2009, S. 64).“

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Atle LEIKVOLL

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2009, S. 64.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.